

Registrierungsbedingungen für Fairtrade-Chocolatier-Partner (bisher Confiserie-Partner)

Version Stand März 2022

1. Definitionen

Als Chocolatier-Betriebe gelten Unternehmen, welche dem Endverbraucher Schokoladeprodukte (z.B. Schokoladen, Pralinen und andere in einem betriebseigenen Standort produzierte Produkte aus Schokolade) zum direkten Genuss an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen anbieten. Diese Richtlinie gilt auch für ähnliche Unternehmen wie Bäckereien, Confisereien, Konditoreien, Restaurants, Kantinen oder vergleichbare Betriebe, die Schokoladenprodukte zum Verkauf herstellen.

Als Chocolatier-Partner gelten Chocolatier-Betriebe, welche sich bei der Fairtrade Deutschland e.V. registriert haben, um den Verkauf von mit Fairtrade-Schokolade hergestellten Produkten unter Verwendung von zugelassenem POS-Material bewerben zu können.

Fairtrade-Schokolade ist Schokolade (Fairtrade Produkt-Siegel), welche nach Fairtrade-Standards angebaut, gehandelt und verarbeitet wurde. Fairtrade-Schokolade wird von einem Fairtrade-Lizenznehmer bezogen, welcher darauf Lizenzgebühren bezahlt hat.

Fairtrade-Werbematerial besteht ausschließlich aus für Verkaufsstellen bestimmten Standard-Werbemitteln, die von Fairtrade Deutschland e.V. für die Werbung als Chocolatier-Partner zur Verfügung gestellt werden. Auf dem Fairtrade-Werbematerial ist eine Registrierungsperiode von einem Kalenderjahr angeben.

2. Gegenstand

Die Chocolatier-Betriebe beabsichtigen, Produkte aus Fairtrade-Schokolade herzustellen und in ihren Verkaufsstellen zu verkaufen. Sie erhalten durch die Registrierung das Recht, die angebotenen Produkte mit Fairtrade-Schokolade gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu bewerben.

Die Werbung mit dem Fairtrade-Siegel ist beschränkt auf die Nutzung von Werbemittel am Verkaufspunkt (POS-Material) und darf nicht zur Kennzeichnung einzelner Produkte verwendet werden.

Zudem darf mit dem zur Verfügung gestelltem Banner die Verwendung von Fairtrade-Schokolade auf der eigenen Website kommuniziert werden.

3. Nutzungsbedingungen

3.1. Registrierung

Die Registrierung erfolgt kostenlos. Die Einführung einer Registrierungsgebühr zur Deckung der Administrations- resp. Kontrollkosten bleibt nach Vorankündigung im Rahmen einer Neu- bzw. Wiederregistrierung vorbehalten.

3.2 Verkauf von Produkten mit Fairtrade-Schokolade

Der Chocolatier-Partner verpflichtet sich, dauerhaft Produkte aus Fairtrade-Schokolade in seinem Sortiment anzubieten.

3.3 Bezugsbedingungen für Fairtrade-Schokolade

Der Chocolatier-Partner verpflichtet sich, die Fairtrade-Schokolade ausschließlich bei einem zertifizierten Fairtrade-Lizenznehmer, maximal 5 Tonnen im Jahr, zu beziehen und kann dies durch Vorlegen der Handelsdokumente belegen. Die jeweils aktuellen Bezugsquellen für Lizenznehmer von Fairtrade-Schokolade sind auf Nachfrage bei der lokalen Fairtrade-Organisation zu erfahren.

3.4 Werbung und Kommunikation

Fairtrade Deutschland stellt dem Chocolatier-Partner das Fairtrade-Werbematerial zur Verfügung, das dieser verwenden darf, um für seine Registrierung als Chocolatier-Partner zu werben. Der Kaffeerösthandwerk-Partner darf ausschließlich das Fairtrade-Werbematerial und keine anderen Kommunikationsmittel jeglicher Art mit der Fairtrade-Marke, mit zum Verwechseln ähnlicher Marke und/oder mit den Begriffen „FAIRTRADE“ verwenden. Die Kennzeichnung einzelner Produkte mit dem Fairtrade-Produkt-Siegel ist nicht zulässig.

3.4.1 Werbung und Kommunikation auf der eigenen Website

Auf der Website darf über die Verwendung von Fairtrade-Schokolade aufmerksam gemacht werden, die Vorgaben der lokalen Fairtrade-Organisation sind dabei zu beachten, entsprechendes Material wird von Fairtrade Deutschland e.V. zur Verfügung gestellt.

4. Dokumentation

Der Chocolatier-Partner muss die Einkaufsbelege von Fairtrade-Schokolade ein Jahr aufbewahren.

5. Kontrolle

Die lokale Fairtrade-Organisation bzw. deren beauftragte Kontrollstelle ist berechtigt, im gesamten Chocolatier-Betrieb sowie der administrativen Verwaltung jederzeit während der normalen Geschäftszeiten Kontrollen

betreffend der Einhaltung der Registrierungsbedingungen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung dieser Registrierungsbedingungen führt zur sofortigen Aufhebung der Registrierung.

6. Dauer und Beendigung der Chocolatier-Registrierung

Die mittels Registrierung eingegangene Chocolatier-Partnerschaft ist ab Bestätigung durch die lokale Fairtrade-Organisation für 12 Monate gültig. Nach Ablauf hat der Chocolatier-Partner die Möglichkeit, seine Registrierung für jeweils ein weiteres Kalenderjahr zu verlängern. Einen Monat vor Ablauf wird der Chocolatier-Partner per Mail an die Erneuerung erinnert.

7. Kündigung

Die Chocolatier-Partnerschaft kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonates gekündigt werden. Die lokale Fairtrade-Organisation ist zudem berechtigt, die Partnerschaft mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die andere Partei wichtige Bestimmungen dieser Registrierungsbestimmungen verletzt.

8. Folgen der Beendigung der Chocolatier-Partnerschaft

Ab dem Datum der Beendigung der Chocolatier-Partnerschaft gemäß Ziffer 7 hat der Chocolatier-Partner jeden Gebrauch des Fairtrade-Siegels, den zu Verfügung gestellten Werbematerialien, täuschend ähnlicher Marken sowie der Namen Fairtrade, im Zusammenhang mit ihren Produkten mit sofortiger Wirkung zu unterlassen.

9. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse, von denen sie im Zusammenhang mit dieser Partnerschaft Kenntnis erhalten haben oder erhalten werden, vertraulich zu behandeln und diesbezüglich gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren, dass bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser

Registrierung vor Anrufung eines Richters eine gütliche Einigung angestrebt wird. Sollte sich nach Auffassung einer Partei eine gerichtliche Beurteilung dennoch nicht vermeiden lassen, gilt folgende Regelung: Für Deutschland: Anwendbar ist ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand Bonn.

10. 2. Inkrafttreten

Mit der gültigen Registrierung als Fairtrade-Chocolatier-Partner treten die vorliegenden Registrierungsbedingungen in Kraft.